

Zulassungsvoraussetzungen

Sie können für den Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technisch) zugelassen werden, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 LP (bei Studienbeginn: 150 LP) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Teilstudiengang der gewählten beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik oder Metalltechnik) sowie
2. Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Zu Nr. 1: Bachelorstudium

Über die Einschlägigkeit entsprechend Nr. 1 entscheiden die Fachvertretungen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung. Grundlage sind die [ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung \(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008, derzeit i. d. F. vom 08.02.2024\)](#).

Als einschlägig werden insbesondere Studiengänge des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik/Informatik anerkannt.

Wenn vor Aufnahme des Master-Studiums nicht 180 Leistungspunkte in den einschlägigen Bereichen studiert worden sind, werden für die Zulassung zum Master-Studium Auflagen erteilt. Auflagen im Bereich Fachdidaktik und Berufspädagogik können über entsprechende Wahlpflicht-Module im Studienangebot der beruflichen Fachrichtungen sowie Berufspädagogik erfüllt werden.

Zu Nr. 2: Berufliche Praxiserfahrung

Die zwölf Monate Praxiserfahrung in der beruflichen Fachrichtung können entweder durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einjähriges Betriebspraktikum nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Fachvertretungen.

Ausbildung

Für den Nachweis der beruflichen Praxiserfahrungen entsprechend Nr. 2 sind u. a. folgende Ausbildungsberufe einschlägig (bei nicht aufgeführten Berufen erfolgt eine Einzelfallprüfung):

- *Elektrotechnik:*
Elektroniker/in, Elektroniker/-in für Betriebstechnik/Automatisierungstechnik/Geräte und Systeme, Industrieelektriker/-in, Systemelektroniker/-in
- *Fahrzeugtechnik:*
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in, Zweiradmechatroniker/-in, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in

- *Informationstechnik:*
Fachinformatiker/-in, Informationselektroniker/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in
- *Metalltechnik:*
Industriemechaniker/-in, Fertigungsmechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Zerspanungsmechaniker/-in, Produktionstechnologe/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in, Anlagenmechaniker/-in, Metallbauer/-in, Anlagenmechaniker/-in SHK

Einschlägige berufliche Ausbildungen werden durch einen Facharbeiterbrief, einen Gesellenbrief oder durch ein damit vergleichbares Dokument nachgewiesen.

Praktikum

Für das *einjährige Berufs- bzw. Betriebspraktikum* gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die fachpraktischen Tätigkeiten sind vergleichbar mit der Wochenarbeitszeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen.
- Von den geforderten 12 Monaten fachpraktischer Tätigkeiten sind mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung sind insgesamt mindestens 12 Monate fachpraktischer Tätigkeiten nachzuweisen.
- Die einschlägigen beruflichen Tätigkeiten werden durch ein schriftliches Dokument des Unternehmens oder der Einrichtung nachgewiesen.

Als einschlägige fachpraktische Tätigkeiten können darüber hinaus anerkannt werden:

- Eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung, soweit diese 52 Wochen berufseinschlägige Tätigkeiten umfasst.
- Eine nach Maßgabe der geltenden Ausbildungsordnung durchgeführte praktische Ausbildung in einer Fachoberschule im Umfang von bis zu 26 Wochen, sofern sie der gewählten beruflichen Fachrichtung zugerechnet werden kann.
- Zeiten eines Dienstes in der Bundeswehr, im Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr, wenn sie der beruflichen Fachrichtung zugerechnet werden können.
- Tätigkeiten in Betrieben im Ausland; vorausgesetzt, sie entsprechen inhaltlich diesen Richtlinien. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- Andere einschlägige Tätigkeiten, die dem Ziel der fachpraktischen Tätigkeit entsprechen oder ihr zugerechnet werden können (auf Antrag und umfassenden Nachweis nach Einzelfallprüfung).

Zögern Sie bitte nicht, die Vertreter*innen der beruflichen Fachrichtungen zu kontaktieren. Auch bei unklaren Voraussetzungen kann meistens eine Lösung für die Aufnahme des Studiums gefunden werden!

Weitere Informationen: <https://www.uni-flensburg.de/biat/studium>